

Überblick über das Deliktsrecht des BGB (§§ 823 ff.)

Schadensersatz wird nicht generell wegen rechtswidriger Schädigung geschuldet,
sondern nur für

§ 823 Abs. 1
die Verletzung bestimmter, besonders
verdichteter Güter und Rechte:
- Leben,
- Körper und Gesundheit,
- Freiheit,
- Eigentum
- sonstige absolute Rechte

bestimmte, besonders krasse Arten und Wei-
sen der Schädigung, nämlich

§ 823 Abs. 2
Verstoß gegen
Schutzgesetze

§ 826
vorsätzliche
sittenwidrige
Schädigung